

T-Mobile Austria GmbH
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Unser Zeichen: LA/al, ap
Bearbeiter: Anselm Lenhard, Dr. Andreas Putz, LL.M.

Wien, 10. Juni 2005

Betreff: Öffentliche Konsultation zum Thema "Guidelines for VoIP Service Providers"

Sehr geehrte Damen und Herren,

T-Mobile Austria GmbH („TMA“) möchte zu der derzeit laufenden öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zum Thema "Guidelines for VoIP Service Providers" binnen offener Frist wie folgt Stellung nehmen.

I. Executive Summary

Die RTR-GmbH hat ihre Ansicht zur Klassifizierung von VoIP-Anbietern, die sie im letzten Jahr in ihrem Konsultationsdokument „Vorläufige regulatorische Einstufung von öffentlich angebotenen Voice over IP Diensten in Österreich“ dargelegt hat, nicht grundlegend geändert. Weiterhin werden VoIP-Anbieter, die Sprachkommunikation ausschließlich über das Internet zur Verfügung stellen und keinen Zugang ins oder vom öffentlichen Telefonnetz anbieten ("Internet only VoIP services"), nicht als Kommunikationsdienst eingeordnet.

TMA ist der Ansicht, dass diese von der RTR-GmbH vorgesehene Einteilung nicht haltbar ist. Eine derartige Klassifizierung von VoIP-Anbietern verkennt den europarechtlichen Hintergrund und genügt nicht den Kundeninteressen sowie den Anforderungen der Technologieneutralität, des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Wettbewerbsförderung. Entgegen dem Ziel des europäischen Rechtsrahmens für Kommunikationsnetze und -dienste wird hierdurch eine massive Wettbewerbsverzerrung verursacht.

Nicht haltbar und mit der sonst üblichen Gepflogenheit der RTR nicht vereinbar ist die fast vollständige Vernachlässigung drohender Konsumentenschutzprobleme. Die sog. "Guidelines" enthalten noch keine Lösung der Notrufproblematik. Dabei sind schon jetzt erste Fälle bekannt, in denen die fehlende

Hausanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Firmenbuch

T-Mobile Austria GmbH
A-1030 Wien Rennweg 97-99
Telefon (+43 1) 795 85-0, Fax (+43 1) 795 85-6526
BAWAG 0011) 032-463, BLZ: 14000
Timotheus Höttyges (Vorsitzender)
Dr. Georg Pölzl (Vorsitzender)
Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 137742m, UID AT/J 39763207, DVR 0841684

abgespeichert unter: N:\RECHT\Legal Advice 2005\Regulierung\VoIP\20050610 Stellungnahme VoIP Final.doc

Erreichbarkeit von Notrufdiensten erhebliche Nachteile zu verantworten hat. Dabei steht VoIP erst am Anfang seiner Entwicklung. Bei einer Ausweitung ohne hinreichende Sicherungsmaßnahmen wird eine Häufung solcher Vorfälle, die bis zu möglichen körperlichen Schädigungen wegen Unerreichbarkeit von Notrufdiensten reichen kann, unvermeidbar sein. Allein TMA vermittelte im Mai 2005 rund 50.000 Notrufe¹. Auch VoIP-Anbieter werden schon bald eine derartige Anzahl an Notruf-„Versuchen“ haben. Lässt die RTR das Problem ungelöst, trägt sie schon jetzt die Mitverantwortung für kommende Notfälle, in denen unter Umständen Menschen zu Tode kommen, weil sich das Eintreffen medizinischer Hilfe verzögert bzw. diese nicht erreicht werden kann.

TMA ist demzufolge der Ansicht, dass VoIP-Anbieter denselben Pflichten unterliegen müssen wie die herkömmlichen Telekom-Betreiber. Ausnahmen sind aufgrund von zwingenden Kundeninteressen nicht vertretbar.

Weiters möchte TMA darauf hinweisen, dass eine endgültige Einstufung und Regulierung nur einer gesamteuropäischen Lösung vorbehalten sein kann. National unterschiedliche Lösungen widersprechen dem Ziel eines einheitlichen Marktes für Telekommunikation und können nicht europarechtskonform sein.

Im Folgenden wird detailliert auf folgende Aspekte eingegangen:

- Konsumentenschutz
- Technische Aspekte eines VoIP-Services
- Europäischer Rechtsrahmen
- Technologieneutralität
- Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung
- UNI-Gateways / NNI-Gateways
- Überwachung
- Pseudo-nomadische Verwendung geographischer Rufnummern

¹ Anrufe der Notrufnummern 144, 133, 122, 112.

II. Konsumentenschutz

Ausgangspunkt für das Erfordernis einer viel umfassenderen Behandlung von Problemen des Konsumentenschutzes ist die Tatsache, dass sich VoIP-Telefonie zu einem echten Substitut für die klassische Telefonie entwickelt hat. Die Endgeräte sind komfortabler geworden bzw. es können hierzu mittels Adapter auch herkömmliche Endgeräte verwendet werden². Inzwischen sind Endgeräte angekündigt, die in einem Apparat sowohl VoIP-Telefonie als auch herkömmliche Telefonie zur Verfügung stellen³. Ferner kann auch bei ausgeschaltetem Computer (offline) telefoniert werden. Für den Nutzer verschwindet damit eine Unterscheidung vollkommen.

Weiters ist eines der Grundsatzziele des europäischen Rechtsrahmens für Kommunikationsdienste und -netze die Förderung der Interessen der Benutzer⁴. Dieses Ziel sollte auch für die Klassifizierung der Betreiber und die daraus entstehenden Verpflichtungen ausschlaggebend sein. Nach dem Erachten von TMA wird der vorgesehene Regulierungsansatz dieser Vorgabe aus den nachstehend angeführten Gründen nicht gerecht.

1. Fehlende Verfügbarkeit bestimmter Dienste

Die Klassifizierung durch die RTR-GmbH hat zur Folge, dass VoIP-Anbieter der Klasse B weder Notrufdienste noch geografische Erkennung gewährleisten müssen.

Aus der Sicht des Nutzers besteht jedoch kein Unterschied hinsichtlich des Sprachservices. Für ihn spielt es keine Rolle, wie die dem Service zugrunde liegende Technologie ausgestaltet ist. Die vorgeschlagene Differenzierung führt dazu, dass er sich nunmehr nicht darauf verlassen kann, die bisher im Rahmen der Sprachtelefonie verfügbaren Dienste in Anspruch nehmen zu können. Besonders bei Notrufdiensten, die in Gefahrensituationen auf jeden Fall gewährleistet sein müssen, kann die fehlende Erreichbarkeit zu erheblichen Personenschäden bis hin zu Todesfällen führen. Aufgrund der rasant fortschreitenden Entwicklung im Bereich VoIP ist es nämlich schon jetzt möglich, gänzlich ohne öffentlichen Telefonanschluß auszukommen. Dies lässt ein ganz neues Risiko entstehen, da ohne eine regulatorische Verpflichtung, Notrufdienste anzubieten, in Notfällen eine Standortbestimmung und ein Rückruf bei VoIP-Nutzern unmöglich ist.

Die Irreführung des Benutzers wird verstärkt, sobald es mithilfe von ENUM möglich wird, einen Telefondienst in Anspruch zu nehmen, ohne zu wissen, ob es sich dabei um einen öffentlichen Telefondienst handelt oder nicht – die Bedienungsschritte werden nämlich in beiden Fällen die gleichen sein. Angesichts der aktuellen technischen Entwicklungen in diesem Bereich wird diese Möglichkeit schon in naher Zukunft eintreten.

² Ben Charny/ Joachim Kaufmann, Siemens: Skype-Adapter für schnurlose Telefone, ZDNet.de 10.11.2004 (<http://www.zdnet.de/news/tkomm/0,39023151,39127604,00.htm>; 07.06.2005).

³ Martin Fiutik, Schnurlos-Telefon für Skype vorgestellt, ZDNet.de 10.05.2005 (<http://www.zdnet.de/news/tkomm/0,39023151,39133021,00.htm>; 07.06.2005).

⁴ Vgl. etwa Art. 8 Abs. 2 lit. a) Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), ABl. L 108/33 vom 24.4.2002, und § 1 Abs. 2 Z. 3, Abs. 2 Z. 2 lit. a) TKG 2003.

Darüber hinaus ist auch auf ein gewachsenes Problembewusstsein und eine entsprechende Entwicklung im Ausland hinzuweisen.

So hat die finnische Regulierungsbehörde FICORA, einen VoIP-Dienst von TeliaSonera betreffend, entschieden, dass dieser den Regelungen für Anbieter öffentlicher Telefondienste unterliegt⁵. In dieser Entscheidung wurde die Pflicht der Betreiberin festgestellt, Dienstmerkmale anzubieten, zu denen das finnische Telekommunikationsgesetz die Betreiber öffentlicher Telefondienste verpflichtet, u. a. Eintrag in ein öffentliches Telefonverzeichnis bzw. Unterlassung dieses Eintrags, Einzelgesprächsnachweis und Sperrung bestimmter Nummern. Besonders nachdrücklich wies die FICORA jedoch abschließend auf folgende Pflichten der Betreiber von Telekommunikationsdiensten hin: Routing des Notrufverkehrs, Ergreifung von Vorsorge- und Verfügbarkeitsmaßnahmen für außergewöhnliche Vorfälle, öffentliche Mitwirkungspflichten sowie Einhaltung von Qualitätsanforderungen.

In jüngster Zeit sind nach dramatischen Vorfällen in Kanada und in den USA die dort ansässigen VoIP-Betreiber durch die jeweiligen Regulierungsbehörden verpflichtet worden innerhalb der kurzen Zeit von 90 bzw. 120 Tagen (bis Herbst 2005) ein Routing zur zuständigen Notrufzentrale inklusive Übertragung von Standortinformationen des Anrufers zu ermöglichen⁶.

Diese Vorfälle machen auch die Folgen anschaulich, die aus einer fehlenden Verpflichtung zur Bereitstellung von Notruffunktionalität bzw. zu einer Kundeninformation resultieren können. So konnte im Fall „Joyce John“, der im Moment die Gerichte in Texas beschäftigt, kein Notruf über den VoIP-Betreiber „Vonage“ abgesetzt werden. Joyce John versuchte vergeblich nach einem Raubüberfall, bei dem ihre Eltern angeschossen und verletzt wurden, über die VoIP-Anlage des Hauses Hilfe herbeizurufen. Die Familie war über die fehlende Notruffunktionalität nicht informiert. Ein vergleichbarer Vorfall führte in Florida sogar zum Tode der drei Monate alten Julia Waller, weil die Mutter beim Atemstillstand ihrer Tochter vergeblich über ihren VoIP-Anschluss einen Notruf abzusetzen versuchte. Bis die Mutter über Nachbarn die Rettungskräfte erreichte, war das Mädchen tot⁷.

TMA fordert daher, dass alle öffentliche Dienste der Sprachtelefonie auch im Hinblick auf regulatorische Auflagen als solche behandelt werden.

In diesem Zusammenhang muss ferner noch darauf hingewiesen werden, dass auch gemäß der Mitteilung der EU-Kommission 2000/C 369/03⁸ nach der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens nicht länger zwischen Sprachtelefonie- und sonstigen Telekommunikationsdiensten unterschieden werden soll. Vielmehr sollen für sämtliche elektronischen Kommunikationsdienste in Zukunft dieselben Vorschriften gelten, gleichgültig welche kommerziellen Merkmale sie aufweisen.

⁵ Entscheidung vom 29. Oktober 2003, Nr. 629/543/2003.

⁶ Ben Charny, Raising alarms about 911 over Net phones, News.com 08.04.2005

(http://news.com.com/Raising+alarms+about+911+over+Net+phones/2100-7352_3-5660540.html; 07.06.2005); Ben Charny, FCC requires VoIP to clean up 911 act, News.com 19.05.2005 (http://news.com.com/FCC+requires+VoIP+to+clean+up+its+911+act/2100-7352_3-5713446.html; 07.06.2005)

⁷ Gescheiterter Notruf löst Debatte über VoIP aus, derStandard.at, 24.05.2005 (<http://derstandard.at/?url=/?id=2056105>; 07.06.2005); Ben Charny, Deadly delay on Vonage 911?, news.com, 09.05.2005 (http://news.com.com/2100-1037_3-5700493.html, 08.06.2005); Family sues Internet phone provider after daughter dies, local6.com, 09.05.2005 (<http://www.local6.com/news/4467742/detail.html>, 08.06.2005).

⁸ ABl. C 369 vom 22.12.2000, S. 3.

2. Information über Kosten

Zu einer Nutzerinformation, die den Anforderungen des europäischen Rechtsrahmens genügt, gehört auch die Information über die Kosten der angebotenen Dienste. Es ist daher erforderlich, dafür zu sorgen, dass die PSTN/ISDN- und VoIP-Tarife miteinander verglichen werden können. Insbesondere sind die Kunden darüber aufzuklären, dass auch die VoIP-Dienste nicht kostenlos angeboten werden, sondern vielmehr Kosten für den Internetzugang entstehen. Sollten die VoIP-Anbieter ihre Dienste tatsächlich derart vermarkten, dass der Eindruck entsteht, die Telefonie über VoIP geschehe ohne Gegenleistung, läge ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, vgl. insbesondere § 2 Abs. 1 UWG, vor.

Ein weiterer wichtiger Informationsaspekt sollte sein, dass bei VoIP-Verbindungen nicht nur bei der rufenden Partei, sondern auch bei der angerufenen Partei Kosten für den Internetzugang anfallen können, etwa wenn beide Teilnehmer über das Internet telefonieren oder jemand aus dem öffentlichen Telefonnetz einen VoIP-Teilnehmer anruft.

3. Missbrauchsgefahr

Im Konsultationspapier der RTR-GmbH werden schließlich auch wesentliche Risiken der Internet-Telefonie nicht angesprochen. So wird weder dem möglichen Versand von "Spam over Internet telephony" (SPIT)⁹ in Form von (Werbe-) Sprachmitteilungen Beachtung geschenkt, noch den grundrechtlich besonders relevanten Fragen des Datenschutzes und der Abhörsicherheit. Weiters ist nicht auszuschließen, dass die CLI unbefugt verwendet wird und es zu Identitätsmissbrauch kommt.

Die genannten Risiken sollten sorgfältig analysiert und mit entsprechenden Maßnahmen eliminiert, zumindest möglichst minimiert werden.

III. Technische Aspekte eines VoIP-Services

Die von der RTR-GmbH vorgesehene Klassifizierung ist des Weiteren unschlüssig, denn auch bei Klasse B wird die sog. "Internet-Connectivity" in Anspruch genommen. Dabei werden Signale über Kommunikationsnetze übertragen, was gem. § 3 Z. 9 Satz 1 TKG 2003 einem „Kommunikationsdienst“ entspricht¹⁰.

⁹ Christian Rer trop, Spit: Die VoIP-Spam –Welle rollt, netzwelt.de, 27.09.2004 (<http://www.netzwelt.de/news/67525-spit-die-voipspamwelle-rollt.html>, 08.06.2005); Lrs Mansmann, Boom Phase – Voice over iP auf dem Siegeszug, c't 12/2005, S.96 (<http://www.heise.de/ct/05/12/096/default.shtml>, 08.06.2005).

¹⁰ Vgl. für die Einordnung der VoIP-Dienste als Telekommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nr. 22 des deutschen TKG aufgrund des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen auch das Deutsche Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme zur VoIP-Kosultation der RegTP vom 16.6.2004.

Sprachtelefonie- und E-Mail-Übertragungsdienste in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Eine Differenzierung nach den zugrunde liegenden Technologien fehlt dabei schon im Bezug auf Sprachtelefonie-Übertragungsdienste. Entscheidend ist aber insoweit, dass wenn E-Mail-Übertragungsdienste schon als Kommunikationsdienste klassifiziert werden, eine abweichende Bewertung von VoIP-Diensten nicht begründbar ist. Immerhin ermöglichen VoIP-Dienste schließlich – über E-Mail-Übertragungsdienste hinausgehend – Kommunikation in Echtzeit. Sinn und Zweck der Rahmenrichtlinie, die durch die Erwägungsgründe deutlich gemacht werden, richten sich demnach auch auf die Erfassung von VoIP-Diensten. Eine enge Auslegung anhand des Wortlauts der Begriffsbestimmung wird insoweit diesen Zielen der Rahmenrichtlinie nicht gerecht. Diese Wertung des europäischen Rechtsrahmens muss in gleicher Weise auch auf nationaler Ebene durch eine richtlinienkonforme Auslegung des TKG 2003 nachvollzogen werden.

Im Hinblick auf die juristische Auslegungsmethodik zeigt die RTR-GmbH gerade auch schon bei ihrer Argumentation zur Definition von „öffentlicher Telefondienst“ und dem Erfordernis des Zugangs zu Notrufdiensten, dass sie sehr wohl über eine am bloßen Wortlaut orientierte Auslegung hinausgeht und auch systematischen Erwägungen gegenüber offen ist. Über die Berücksichtigung von Art. 26 der Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG) verzichtet sie auf die Voraussetzung der Notruffunktionalität bei der Einordnung als öffentlicher Telefondienst, obwohl diese nach dem klaren Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 lit. c) der Universaldienstrichtlinie gefordert wird. Warum die RTR-GmbH im Rahmen der Definition von „Kommunikationsdienst“ hingegen bei einer bloßen technischen Betrachtung, die sich mit dem Wortlaut deckt, stehen bleibt und nicht den Zweck der Regelungen, der sich aus dem europarechtlichen Hintergrund ergibt, mit einbezieht, bleibt unerklärlich. Um eine Regulierung von „Internet only VoIP services“ zu ermöglichen, bedarf es jedenfalls nicht erst einer Gesetzesänderung, sprich einer Änderung der Begriffsdefinition in § 3 Z. 9 TKG 2003. Dies kann vielmehr schon jetzt auf Basis der gegenwärtigen Regelungen durch richtlinienkonforme Auslegung erreicht werden.

V. Technologieneutralität

Wie von der RTR-GmbH zu Recht dargelegt, ist der neue europäische Rechtsrahmen für Kommunikationsnetze und -dienste sowie das darauf aufbauende TKG 2003 technologieneutral, d. h., dass das Betreiben von Sprachtelefondiensten nicht an eine bestimmte Technologie gebunden ist¹³.

VoIP basiert im Unterschied zum bisher vorherrschenden Transport von Sprache in leitungsvermittelten Netzen auf der Übermittlung in paketvermittelten Netzen. Dieser Unterschied stellt alleine eine Änderung der Übertragungsart dar. Die Dienstleistung dem Kunden gegenüber bleibt unverändert. Dieser Tatsache widerspricht es jedoch, dass die Klassifikation der einzelnen Diensteanbieter von technologiespezifischen Umständen abhängig gemacht wird. Weiters widerspricht es dem Grundsatz der Technologieneutralität, dass die aus der Klassifizierung folgenden Verpflichtungen an technologische Gegebenheiten geknüpft werden.

¹³ Guidelines for VoIP Service Providers, Executive Summary, S. 2; a.a.O., 1 § 1 Abs. 3 S. 1 TKG 2003.

VI. Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung

Die Implementierung verschiedener Regelungen für den gleichen Service „Sprachtelefonie“ führt darüber hinaus auch zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Betreiber, die Sprachtelefonie auf Basis klassischer Technologien anbieten. Dies wiederum hat einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, der in Art. 2 StGG, Art. 7 Abs. 1 B-VG, Art. 14 EMRK und Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist sowie in § 1 Abs. 2 Z. 2 TKG 2003 eine spezielle Ausprägung findet, zur Folge.

Die Betreiber, die Sprachservices auf Basis klassischer Technologien anbieten, müssen alle damit verbundenen gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen erfüllen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen haben sie massiv in Infrastruktureinrichtungen investiert, was nach der bisherigen Einschätzung der RTR von den VoIP-Anbietern nicht verlangt werden soll. Eine Rechtfertigung für diese ungerechtfertigte Bevorzugung von VoIP-Anbietern ist nicht ersichtlich.

Insbesondere kann die Kostenintensität der den VoIP-Anbietern neu aufzuerlegenden Verpflichtungen dabei keine Rolle spielen. Auch die bisherigen Sprachtelefonie-Anbieter mussten im Zuge verschiedener gesetzlicher Verpflichtungen ihre Technologien den Anforderungen der Verbraucherinteressen anpassen. So wurden z. B. in jüngster Zeit für die Anpassung der Systeme an die Erfordernisse der Mobile Number Portability Euro-Beträge in zweistelliger Millionenhöhe durch die TMA aufgewendet. Wenn bestimmte Unternehmen verpflichtet werden, ihre Einrichtungen aufzurüsten und ständig neue Investitionen zu tätigen, andere dagegen von jeglichen Anpassungsverpflichtungen freigestellt werden, sparen die Letzteren immense Beträge ein, die sie zur Gewinnung von Marktanteilen einsetzen können. Eine Wettbewerbsverzerrung ist durch eine derartige Ungleichbehandlung vorprogrammiert.

Die Förderung des Wettbewerbs ist jedoch eines der Grundsatzziele des europäischen Rechtsrahmens, vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b) der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG). Die Verzerrung des Wettbewerbs durch die Bevorzugung der VoIP-Anbieter stellt für die Betreiber, die Sprachservices auf Basis klassischer Technologien anbieten, eine unverhältnismäßige Belastung dar – sowohl im Hinblick auf die Kosten als auch in Bezug auf die Kundenbindung. Dadurch wird dem Grundsatzziel der Förderung des Wettbewerbs widersprochen.

VII. UNI-Gateways / NNI-Gateways

Hinsichtlich der Förderung des Wettbewerbs sollte nach dem Erachten von TMA noch die Regelung der Verwendung von UNI- versus NNI-Gateways berücksichtigt werden.

Aus § 3 Z. 4 TKG 2003 folgt, dass der Verkehr aus dem Internet bei Zusammenschaltung an die Zusammenschaltungspartner nur an einem NNI (Network to Network Interface) und nicht an einem UNI (User to Network Interface) übergeben werden darf. Damit wird ein rechtliches Hindernis für die Umgehung der sonst höheren Terminierungsentgelte geschaffen. Indes sind keine hinreichenden (Kontroll-)Maßnahmen vorgesehen, die dieses Hindernis auch durchsetzen. Sollten VoIP-Anbieter, wie

vorgesehen, einen leichten Marktzutritt erhalten, würde sich die Umgehungsgefahr zu Lasten der anderen Sprachtelefoniebetreiber erhöhen.

VIII. Überwachung

Weiters sind VoIP-Anbieter nach ihrer derzeitigen Definition, folgt man der Einschätzung der RTR-GmbH in ihrem Dokument vom Juli 2004, nicht vom Schutzbereich der Überwachungsverordnung betroffen. Es ist gleichwohl anzumerken, dass es VoIP-Betreibern zumindest möglich ist, Verbindungsdaten festzuhalten, wenn auch das Gespräch selbst nicht überwacht werden kann. Am VoIP-Portal lässt sich feststellen, von wem die Verbindungsanfrage ausgegangen ist und welches das Verbindungsziel ist. Eine über Verbindungsdaten hinausgehende Datenerfassung ist ferner bei Anrufen aus dem Internet ins öffentliche Telefonnetz und umgekehrt am Gateway möglich. Eine entsprechende Erfassungspflicht wäre auch durchsetzbar, solange das Gateway im Inland platziert ist. Soweit also technische Möglichkeiten bestehen, Überwachung zugunsten des Benutzers zu sichern, sollte erwogen werden, diese auch mit rechtlich bindender Wirkung im Inland festzuschreiben.

Ferner ergibt sich derzeit für die Betreiber der Klasse A gegenüber den zur Überwachung verpflichteten Betreibern eine doppelte Besserstellung: Sie haben zum einen nur einen geringen Ausbau der Netzinfrastruktur und damit geringe Erhaltungskosten zu tragen. Zum anderen wird ihnen gerade dies zum Vorteil, da sie mangels physikalischer Teilnehmeranschlüsse nicht in den Anwendungsbereich der Überwachungsverordnung fallen. Dieses Ergebnis steht in einem eklatanten Widerspruch zu den Grundsatzzielen des TKG 2003, vgl. insbesondere § 1 Abs. 2 Z. 2 TKG 2003, und führt unausweichlich zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Mit einer Behandlung von VoIP, wie in der Konsultation vorgestellt, ist der Behörde auch vorwerfbar bei einer für das auch internationale Verbrechen idealen Kommunikationsmöglichkeit Tür und Tor zu öffnen, ja gar, diese zu fördern. Diese Vorgangsweise steht in krassem Widerspruch zu sonst für notwendig erachteten Sicherheitsansprüchen.

IX. Pseudo-nomadische Verwendung geographischer Rufnummern

Schließlich möchte TMA noch eine Anmerkung zum von der RTR verwendeten neuen Begriff "pseudo-nomadic use of geographic numbers" machen. Die Definition eines Service ist nicht Sache des Regulators, sondern sollte den Netzbetreibern überlassen bleiben. Dies gilt umso mehr, als es sich hierbei nicht um einen neuartigen Service handelt, sondern um "call forwarding" von einer geographischen Rufnummer zu einer nomadischen 720/780er Rufnummer. Diese Möglichkeit ergibt sich schon aus den Bestimmungen der KEM-V. TMA befürwortet daher eine Streichung dieser Ausführung aus den "Guidelines for VoIP Service Providers".

Für etwaige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



T-Mobile Austria GmbH